

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Internationaler milchwirtschaftlicher Kongress.

Vom 16.—19. Oktober nächsthin wird in Paris der zweite internationale milchwirtschaftliche Kongreß abgehalten werden.

Interessenten werden auf denselben besonders aufmerksam gemacht mit dem Beifügen, daß Programme durch das Generalsekretariat, Herrn J. Troude, Paris (18 e), 61, Boulevard Barbès, zu beziehen sind, woselbst auch jede weitere Auskunft erteilt wird.

Bern, den 7. September 1905.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

---

## Zahl der Überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1905.	1904.	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juli . . . . .	2853	2788	+ 65
August . . . . .	383	285	+ 98
Januar bis Ende August . . . . .	3236	3073	+ 163

Bern, den 11. September 1905.

(B.-Bl. 1905, IV, 946.)

Eidg. Auswanderungsamt.

---

## Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
  - II.       "       Verfahren bei der Zollabfertigung:
    - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
    - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
    - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
  - III.       "       Die Abfertigung mit Geleitschein.
  - IV.       "       Eidgenössische Niederlagshäuser.
  - V.         "       Die Abfertigung mit Freipaß.
  - VI.       "       Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
  - VII.       "       Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
  - VIII.      "       Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang:     Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Verkauf der Zollverordnung und des Gebrauchstarifs.

Die Oberzolldirektion und die Zollgebietsdirektionen werden in letzter Zeit im Übermaß mit Anfragen nach Bestimmungen des Gebrauchszolltarifs des Zollgesetzes und der Vollziehungs-

verordnung zu demselben behelligt, welche meistens vermieden werden könnten, wenn sich die Fragesteller die Mühe nehmen wollten, in jenen Erlassen selber das Gewünschte nachzusehen.

Die Zollverwaltung sieht sich daher veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, gelegentlichst zu empfehlen, sich mit den bezüglichen Vorschriften vertraut zu machen.

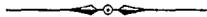
Exemplare des gegenwärtig gültigen Gebrauchszolltarifs und der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, sowie des Zollgesetzes können bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Die Preise stellen sich wie folgt:

Gebrauchstarif, deutsche und französische Ausgabe (mit alphabetischem Register) . . . . .	80 Cts.
Gebrauchstarif, italienische Ausgabe (ohne alphabetisches Register) . . . . .	50 „
Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz . . . . .	50 „
Zollgesetz . . . . .	25 „

Bern, den 21. März 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1905
Date	
Data	
Seite	162-164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 612

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.